

Landkreis Stade
Am Sande 2
21682 Stade

- PER EMAIL -

Bearbeitet von
Alexander Harms

E-Mail
alexander.harms@nlwkn-h.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61.02.04.02.03-03/1

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
20303 – LK STD/H44L

Telefon 0511/
3034-3017

Hannover
07.06.2013

Regionales Raumordnungsprogramm 2013 Landkreis Stade Hier: Hinweise und Anregungen zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Stade und für die gewährte Fristverlängerung zur Abgabe meiner Stellungnahme.

Von Seiten des NLWKN möchte ich Ihnen a) als Fachbehörde für Naturschutz sowie b) seitens der Wasserwirtschaft folgende Hinweise zum Entwurf des RROP geben:

a) Naturschutzfachliche Hinweise und Anregungen

Zu 1.3 - 05

„Das Fahrwasser der Elbe sowie die Fahrwasser zum Seehafen Stade-Bützfleth sowie zu den weiteren in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Häfen und Sporthäfen sind zu sichern und nachhaltig zu erhalten.“

Es wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„Die Unterhaltung der Häfen und Fahrwasser soll umweltschonend durchgeführt werden.“

Zur Begründung wird auf den IBP Elbe verwiesen. Die Auswirkungen der Unterhaltung auf die Schutzgüter sollten möglichst weitgehend minimiert werden, die Unterhaltung soll insbesondere nicht zu einer Verschärfung von Sauerstoffmangelsituationen beitragen.

Zu 3.1.1 - 02

Unter Bezug auf die Regelung des LROP im Abschnitt 3.1.2 - 01 und den damit verbundenen Auftrag an die Träger der Regionalplanung schlage ich vor, die Aussagen nach 3.1.1 - 02 RROP-Entwurf zu konkretisieren. Im RROP-Entwurf wird mit der Wirkung eines Grundsatzes der Raumordnung dargestellt, dass klimaökologisch bedeutsame Flächen erhalten und von sonstigen Nutzungen freizuhalten sind. Die diesbezügliche Regelung des LROP geht darüber hinaus, indem dort festgelegt wird, dass klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden sollen. Außerdem soll auf regionaler Ebene aktiv, durch Planungen und Maßnahmen dazu beigetragen werden, die Ausmaße der Folgen von Klimaveränderungen zu vermindern. Aus meiner Sicht bietet es sich an, diesbezüglich auf die Regelungen nach 3.1.2 - 02 RROP-Entwurf zu verweisen, in denen das raumordnerische Ziel festgelegt wird, alle Hochmoorstandorte im Landkreis Stade wieder zu vernässen. Aufgrund ihrer Klimarelevanz und der Verbreitung im Landkreis Stade sollten m.E. jedoch auch entsprechende, grundsätzliche Aussagen zu Niedermoorstandorten getroffen werden, die die Ziele für deren Nutzung und Entwicklung im Sinne des Klimaschutzes und des Klimafolgenmanagements darstellen.

Zu 3.1.1 - 05

Unter Bezug auf die Regelung des LROP im Abschnitt 3.1.2 - 02.1 schlage ich vor, den Abschnitt 3.1.1 - 05 des RROP-Entwurfs dahingehend zu konkretisieren, dass die grundsätzlichen Bestandteile des Biotopverbundes (Fließgewässer, feuchte und trockene Offenlandbereiche, Wälder) Erwähnung finden. Dies sollte im Abschnitt 3.1.2 aufgegriffen und die Bedeutung der genannten Naturräume auch vor dem Hintergrund der oben genannten für den Biotopverbund bedeutsamen Komponenten grundlegend dargestellt werden.

2010 wurde vom Bundesamt für Naturschutz ein Fachkonzept für einen länderübergreifenden Biotopverbund in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht¹. Daraus wird ersichtlich, welche Bedeutung dem Landkreis Stade aus bundesweiter Sicht im Biotopverbund nach den §§ 20, 21 BNatSchG zukommt. In diesem Zusammenhang rege ich an, zu prüfen, ob sich im Bereich der aus bundesweiter Sicht bedeutsamen Biotopverbundachsen sowie unzerschnittener Funktionsräume weitere Bereiche ergeben, die als Vorrang- oder Vorsorgegebiet Natur und Landschaft oder ggf. Grünlandbewirtschaftung gesichert werden sollten.

Da es derzeit noch kein differenzierteres landesweites Konzept zum Biotopverbund in Niedersachsen gibt, sollten entsprechende Inhalte zu gegebener Zeit, nach Vorlage einer niedersächsischen Biotopverbundplanung sowie auf Grundlage der Ergebnisse der aktuellen Landschaftsrahmenplanung angepasst und die regionale Biotopverbundplanung damit weiter qualifiziert werden.

Ich möchte außerdem anregen, textliche Hinweise zu Suchräumen für eine vorrangige Verortung von Kompensationsmaßnahmen aufzunehmen. Es können Regelungen aufgenommen werden, dass Kompensationsmaßnahmen, einschließlich der Verwendung von Ersatzgeld, vorrangig in den Entwicklungsbereichen des Biotopverbundes zu verorten sind. Die Suchräume für Kompensationsmaßnahmen sollten letztendlich aus den im LRP dargestellten Entwicklungsflächen für den Biotopverbund abgeleitet werden. Nach Vorliegen des LRP können diese Suchräume für Kompensationsmaßnahmen auch in die zeichnerische Darstellung des RROP integriert werden (z.B. als Vorranggebiete Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, Verbesserung der Struktur von Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Wald). Sie können auch als planerische Grundlage für die Erstellung kommunaler Kompensationskonzepte (Flächenpools) genutzt werden. Es sollte nach Möglichkeit auch eine frühzeitige räumliche Steue-

¹ Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland – Grundlagen und Fachkonzept, Fuchs et al., Naturschutz und Biologische Vielfalt 96, Bundesamt für Naturschutz 2010

zung von Kompensationspflichten dadurch erfolgen, dass beispielsweise auch in Raumordnungsverfahren entsprechende Maßgaben aufgenommen werden.

Im Abschnitt 3.1.1 05 schlage ich vor, Satz 1 folgendermaßen zu ändern:

„Zur Erhaltung der Artenvielfalt und der damit verbundenen Stabilisierung des Naturhaushalts sollen miteinander in funktionaler Beziehung stehende Biotope in ausreichender Zahl und Größe langfristig gesichert werden.“

Die Vernetzung gleichartiger Biotope spielt für den Biotopverbund zwar eine wichtige Rolle, gleichsam sind mit Blick auf Tierarten, die Lebensraumkomplexe bewohnen, aber auch verschiedenartige Biotope zu vernetzen.

Ich schlage zusätzlich vor, die folgende Formulierung sinngemäß aufzunehmen, um die Bedeutung des Biotopverbunds im überregionalen Kontext klarzustellen.

„Der Biotopverbund besitzt überregionale funktionale Bezüge, ist Teil eines landesweiten Biotopverbunds und dient auch der Umsetzung von Natura 2000.“

Zu 3.1.2 - 01

Im Abschnitt 3.1.2 01 schlage ich vor, Satz 3 folgendermaßen zu ändern:

„Die gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile wie z.B. Wallhecken sind zu schützen und zu erhalten.“

Zu 3.1.2 - 06

„Die prägenden Landschaftseinheiten des Naturraumes Unterelbeniederung ...“ sind laut beschreibender Darstellung grundsätzlich besonders zu schützen.

Es wird vorgeschlagen, die Trockenrasenstandorte der aufgespülten Inselbereiche als Bereiche besonderer Bedeutung für Flusswatten und Elbinseln des Landkreises Stade zu streichen, da es sich nicht um ästuartypische Biotoptypen handelt (vgl. Fachbeitrag Natura 2000, IBP Elbeästuar). Die aufgespülten Elbinseln sollten vielmehr vorrangig in Richtung tidebeeinflusster Lebensräume entwickelt werden.

Zu den besonders schutzwürdigen und -bedürftigen Lebensräumen des Naturraums zählen die Flachwasserbereiche der Nebenelben, die auf S. 32 nicht genannt sind. Sie zeichnen sich durch eine hohe Primärproduktion aus, tragen zur Erhöhung des biogenen Sauerstoffeintrags bei und stellen wichtige Laich-, Aufwuchs- Nahrungs- und Rückzugsgebiete für Fische dar.

Zu 3.2.1.1 - 02

In Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft sollen vor einer beabsichtigten Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Planungen, Maßnahmen und andere Vorhaben alternative Standorte geprüft werden.

Aus der zeichnerischen Darstellung ergibt sich, dass solche Vorbehaltsgebiete mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft bzw. Natura 2000 überlagert sind.

Die beabsichtigte Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und ihrer Lebensgemeinschaften in den Vorranggebieten lässt sich nur realisieren, wenn die landwirtschaftliche Nutzung auf die jeweiligen naturschutzfachlichen Anforderungen abgestimmt wird. Gemäß der Arbeitshilfe „Planzeichen in der Regionalplanung“ des NLT kann die Überlagerung

von Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung bei verträglichen Nutzungen erfolgen. Diese Verträglichkeit ist bei Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft in den Bereichen Nordkehdingen und Krautsand des EU-Vogelschutzgebiets „Untere Elbe“, mit Blick auf ackerbauliche Nutzungen nicht gegeben. Da die Gebiete nach den europarechtlichen Verbindlichkeiten prioritär dem Wiesenvogelschutz dienen, wäre es sinnvoll die Darstellung des Vorranggebiets Natura 2000 in diesem Bereich mit einem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu überlagern, um die raumordnerischen Ziele zu verdeutlichen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den IBP Elbeästuar verwiesen.

In der Umsetzung gebietsbezogener Naturschutzziele spielen Kompensations- bzw. Kohärenzmaßnahmen eine bedeutende Rolle. Der mit der Vorbehaltsfunktion beabsichtigte Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber anderen Bodennutzungen darf der (künftigen) Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen in den Vorranggebieten Natur und Landschaft bzw. Natura 2000 nicht entgegen gehalten werden. Falls nicht bereits aus den oben genannten Gründen auf das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft verzichtet wird, sollte dies in der Beschreibenden Darstellung klargestellt werden.

Zu 3.2.2 – 01

Die geplanten Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung (Sand) Bliedersdorf-Nord, Klein Hollenbeck und Harsefeld-Ehrenberg liegen in unmittelbarer Umgebung des FFH-Gebietes Auetal und Nebentäler sowie eines landesweit bedeutsamen Lebensraums des Schwarzstorchs. Aufgrund der Sensibilität des Gebietes, auch vor dem Hintergrund der zahlreichen bereits bestehenden Vorbehaltsgebiete für den Sandabbau und möglicher kumulativer Effekte (insbesondere Störwirkungen auf den Schwarzstorch) sollte aus naturschutzfachlicher Sicht auf die Festlegung der geplanten Vorbehaltsgebiete in diesem Bereich verzichtet werden.

Zu 3.2.2 - 03

Der Abbau von Torflagerstätten über die genehmigten Abbauten hinaus soll nur erfolgen, wenn andere Belange nicht beeinträchtigt werden. Es wird auf die Planung des Landes hingewiesen, ein Moorschutzgebietssystem in Niedersachsen einzurichten und bei der geplanten Fortschreibung des LROP alle Vorranggebiete Rohstoffsicherung Torf aufzuheben.

Zu 4.1.4 - 03

Die Seezufahrten der Häfen, die Fahrinne Wischhafen / Glückstadt und die Lühesander Nebenelbe sollen ständig und langfristig von Verschlickung freigehalten werden.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bemüht sich vor dem Hintergrund der Anforderungen des Netzes „Natura 2000“ um eine Minimierung der Auswirkungen, die mit der Aufrechterhaltung der Schifffahrt in der Fahrinne verbunden sind. Im Interesse einheitlicher Anforderungen wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Unterhaltung der Seezufahrten der Häfen, die Fahrinne Wischhafen / Glückstadt und die Lühesander Nebenelbe soll bedarfsgerecht und umweltschonend durchgeführt werden“ (vgl. auch 1.3 05).

Zu 4.2.2 – 01

Vorranggebiete für Windenergie Ahlerstedt-Ahrenswohldede und Ahlerstedt-Ottendorf:
Hinsichtlich der Fortschreibung des Bestandes der Vorranggebiete für Windenergie weise ich darauf hin, dass die Gebiete Ahlerstedt-Ahrenswohldede und Ahlerstedt-Ottendorf im Bereich von Schwarzstorchhorsten (Entfernung 2 – 3 Km) und in funktionaler Verbindung stehender Nahrungshabitats liegen. Nach den Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vo-

gelschutzwarten² und den Empfehlungen des NLT³ erscheinen diese Standorte für Vorranggebiete Windenergie nicht geeignet.

Vorranggebiet für Windenergie Essel:

Das geplante Vorranggebiet befindet sich in der Umgebung eines landesweit bedeutsamen Weißstorchlebensraumes (ca. 1,5 km Entfernung) sowie eines landesweit bedeutsamen Schwarzstorchlebensraumes (ca. 3 km Entfernung). Angaben zu den Horststandorten können bei Bedarf gerne nachgereicht werden. Nach den Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und den Empfehlungen des NLT erscheint der Standort für ein Vorranggebiet Windenergie nicht geeignet.

Vorranggebiet für Windenergie Wetterdeich

Das geplante Vorranggebiet befindet sich in der Umgebung eines landesweit bedeutsamen Weißstorchlebensraums (<1 km Entfernung). Nach den Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und den Empfehlungen des NLT erscheint der Standort nicht geeignet.

b) Hinweise und Anregungen aus Sicht der Wasserwirtschaft

Zu Kap. 3.2.4.3 Küsten- und Hochwasserschutz (S. 51 zweiter Absatz) ist noch hinter „Lühe-Sperrwerk“ anzufügen:

„Die Erhaltung der Sperrwerke, mit Ausnahme des Oste-Sperrwerkes, das vom Bund unterhalten wird, obliegt dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).“

Kap. 3.2.4.1 Wassermanagement (S. 48 zweiter Absatz) ein Vorschlag zur Umformulierung:

„Der Bewuchs mit Wasserpflanzen und im Gewässerrandstreifen mit Gehölzen trägt gerade bei den kleinen Bächen ...“

Kap. 3.2.4.1 Wassermanagement (S.48 fünfter Absatz) ein Vorschlag zur Umformulierung:

„Regelmäßig sich ändernde Wasserstände und Fließrichtungen und der damit verbundenen Strömungsverhältnisse prägen die tidebeeinflussten Unterläufe von Oste, Schwinge, Lühe, Este und Wischhavener Süderelbe, Ruthenstrom und Bützflether Süderelbe.“

(Die genannten Ostezuflüsse sind über Siele und/oder Schöpfwerke von der Oste getrennt und haben keinen direkten Tideeinfluß mehr).

Zu Kap. 3.2.4.3 Küsten- und Hochwasserschutz (S. 51 vierter Absatz) muß es heißen:

„Im Planungsraum befinden sich auch potenziell ...“

Nachrichtlicher Hinweis

Im Zuständigkeitsbereich des NLWKN Stade auf dem Gebiet des Landkreises Stade existieren die folgenden Überschwemmungsgebiete (ÜSG):

Este: ÜSG Obere Este vom 17.12. 2012
 ÜSG Untere Este vom 10.5. 1973 (in Bearbeitung)

² http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/bzv_abstand.pdf

³ http://www.nlt.de/pics/medien/1_1320062111/Arbeitshilfe.pdf

Aue: ÜSG Aue vom 12.7. 2007

Lühe: ÜSG Lühe vom 27.8. 1974 (in Bearbeitung)

Schwinge: ÜSG Schwinge vom 29.5. 1978 (in Bearbeitung)

Oste: ÜSG Untere Oste vom 29.7. 1986 (in Bearbeitung)

Für alle im letzten Jahrhundert festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie die an den Gewässern liegenden Städte und Ortschaften werden die Überschwemmungsgebiete zur Zeit überarbeitet.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Der unteren Naturschutzbehörde in Ihrem Hause sende ich eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Harms